

Leitsatz

Zur Bemessung der Geldbuße für eine ungenehmigte Baumaßnahme an einer als Ensemble-Bestandteil unter Schutz stehenden Villa.

Oberlandesgericht Karlsruhe
Beschluss vom 6.5.2019 – 2 Rb 9 Ss 731/18
Rechtskräftig
Nicht veröffentlicht

Zum Sachverhalt

Der Betr. erwarb im Frühjahr 2015 das Anwesen F-Straße 103 in Pforzheim, das vor dem Erwerb mindestens zwei Jahre leer gestanden hatte und in einem sanierungsbedürftigen Zustand mit Schäden an Dach und Fassade war. In Kenntnis des Umstandes, dass das Gebäude zusammen mit den Nachbargebäuden F-Straße 101 und 105 ein denkmalgeschütztes Ensemble bildete, wollte der Betr. das Anwesen nach der Nutzung als Kunstobjekt renovieren und anschließend verwerten. Am 29.8.2015 ließ der Betr. ohne die erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis die drei von der Straße sichtbaren Gebäudeseiten vollständig mit einem monochromen schwarzen einschichtigen Farbanstrich überziehen; am Grundstückseingang brachte er eine Plakette mit der Aufschrift „DIE SCHWARZE VILLA Skulptur 10x13x12m Stein, Ziegel, Holz, Glas [...]“ an. Nachdem ihm die angedachte Nutzung des Objekts als Kunstgalerie nicht genehmigt worden war, verkaufte er das Anwesen im November 2015 weiter, wobei er den Erwerber vertraglich verpflichtete, das Gebäude denkmalschutzgerecht zu sanieren, was bis Ostern 2016 geschah. Wie der Betr. zumindest billigend in Kauf nahm, waren die für den Anstrich verwendeten Farben für die Dachziegel und den Kalkputz der Fassade nicht geeignet. Da sich die Farbe nicht anders entfernen ließ, mussten bei der Sanierung eine dünne Schicht des Originalputzes abgetragen und die Dachziegel ausgetauscht werden, was Kosten von ca. 80.000 € verursachte. Allerdings hätten die Dachziegel auch ohne den Anstrich bei einer Sanierung möglicherweise erneuert werden müssen. Das AG Pforzheim verurteilte den Betr. wegen vorsätzlichen unerlaubten Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals (§§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 27 Abs. 1 Nr. 1 DSchG BW) zu der Geldbuße von 30.000 €.

Aus den Gründen

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg, im Übrigen ist sie unbegründet.

Die Bemessung der Geldbuße durch das Amtsgericht kann keinen Bestand haben, weil dabei nicht alle für die Beurteilung maßgeblichen Umstände berücksichtigt wurden.

Zwar ist es im Ausgangspunkt nicht zu beanstanden, dass das AG für das Maß der Beeinträchtigung des Kulturdenkmals, dem für die Bemessung der Geldbuße zentrale Bedeutung zukommt, zunächst auf den für die Beseitigung der Beeinträchtigung erforderlichen Kostenaufwand abgestellt hat. Indem es aber den gesamten für die Wiederherstellung der Fassade und des Dachs erforderlichen Aufwand zugrunde gelegt hat, setzt es sich zu der weiter getroffenen Feststellung, dass die Dachziegel nicht ausschließbar auch ohne die Aufbringung des Farbanstrichs hätten ausgetauscht werden müssen, in Widerspruch. Da das Handeln

des Betr. insoweit im Ergebnis zu keiner Verschlechterung des Zustands des denkmalgeschützten Objekts geführt hat, ist es nach Auffassung des Senats unzulässig, den für die Dachsanierung erforderlichen Kostenaufwand in voller Höhe zu berücksichtigen.

Zudem lässt die Bemessung der Geldbuße außer Acht, dass auf den zur Wiederherstellung erforderlichen Aufwand uneingeschränkt nur dann abgestellt werden kann, wenn keine Wiederherstellung des bisherigen Zustandes erfolgt. Insoweit ist es rechtlich unbeachtlich, dass die Sanierung nachfolgend nicht durch den Betr. selbst, sondern durch den Erwerber des Grundstücks erfolgt ist, nachdem der Betr. diesen vertraglich zur Herstellung eines denkmalschutzgerechten Zustandes verpflichtet hatte. Danach kommt es maßgeblich darauf an, inwieweit durch das Handeln des Betr. der ideelle Wert des Gebäudes als Denkmal beeinträchtigt war (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.1.2000 – 2b Ss (OWi) 290/99). Dabei ist der vorübergehenden optischen Beeinträchtigung durch den Farbanstrich der von der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Kunstcharakter der Maßnahme gegenüberzustellen und in den Blick zu nehmen, welche darüber hinausgehende – dauerhafte – Beeinträchtigung das denkmalgeschützte Objekt durch das Handeln des Betr. erfahren hat.

Nachdem eine exakte Klärung dieser Frage nur durch Einholung zeit- und kostenaufwändiger Sachverständigengutachten möglich wäre, und sich alle Beteiligten – einschließlich der Verwaltungsbehörde – mit einem entsprechenden Vorschlag des Senats einverstanden erklärt haben, macht der Senat von der Möglichkeit eigener Sachentscheidung gemäß § 79 Abs. 6 OWiG Gebrauch und setzt die Geldbuße unter besonderer Berücksichtigung des Umstandes, dass nach den bindenden Feststellungen im amtsgerichtlichen Urteil zwar eine Beeinträchtigung der materiellen Substanz des Denkmals verbleibt, dieses aber zwischenzeitlich – soweit noch möglich – denkmalgerecht saniert und damit in einen besseren Zustand als vor dem Erwerb durch den Betr. gebracht wurde sowie der künstlerischen Motivation des Betroffenen auf 10.000 € fest.

[...]